

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1932

Nr. 71

<b>Inhalt:</b> Verordnung zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse. Vom 24. Oktober 1932 .....	§ 515
Fünfte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 22. Oktober 1932 .....	§ 515
Berichtigung .....	§ 515

## Verordnung zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse. Vom 24. Oktober 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Zweiter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) wird hiermit verordnet:

Die Amtsdauer der zur Zeit im Amte befindlichen Beisitzer der Schlichtungsausschüsse wird bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

Berlin, den 24. Oktober 1932.

Der Reichskanzler  
von Papen

Der Reichsarbeitsminister  
Schäffer

## Fünfte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 22. Oktober 1932\*).

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, am 1. und 2. November 1932 (Aller Heiligen und Aller Seelen) und am 20. November 1932 (Totensonntag) solche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge zu genehmigen, die zum Gedenken an die Toten des Weltkrieges veranstaltet werden.

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 26. Oktober 1932.

(2) Die obersten Landesbehörden können solche Veranstaltungen entweder allgemein für das Landesgebiet genehmigen oder die Genehmigung für den Einzelfall sich selbst oder den von ihnen bestimmten Stellen vorbehalten.

### § 2

Auf Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art findet die Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 22. Oktober 1932.

Der Reichsminister des Innern  
Freiherr von Gahl

## Berichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 65 S. 473) sind

1. im Kapitel 2 Artikel 1 Nr. 1 Ziffer 1 und Artikel 1 Nr. 2 Ziffer 3a und 3b die Worte „hinter dem allgemeinen Stand der Preise“ in „hinter den allgemeinen Stand der Preise“,
2. im Kapitel 2 Artikel 2 letzter Absatz Satz 1 das Wort „stellen“ in „beantragen“,
3. im Kapitel 3 § 3 Satz 1 das Wort „Verkündigung“ in „Verkündigung“ abzuändern.

Berlin, den 20. Oktober 1932.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
In Vertretung  
Mussfeld